



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45620*05

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 26 604

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45620

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser Urkunde wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefaßt.

Diese Urkunde ist daher als Neufassung anzusehen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45620*05

Die ABE-Nr. 45620 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2 , Typ 26 604, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung) vom 10.11.2009 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 21 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 10.11.2009 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 08.12.2009

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)

**Gutachten 366-0810-03-MURD
zur Erteilung der ABE 45620**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



Seite: 1 von 5

I. Übersicht

Ausführ- ung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
G37C581	26 604	ohne Ring	98/4	58,1	37	615	1935	05/03
Z37D541	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZB	100/4	54,1	37	615	1935	05/03
Z37D561	26 604	Ø70.4 / 56.1 ZD	100/4	56,1	37	615	1935	05/03
Z37D566	26 604	Ø70.4 / 56.6 ZE	100/4	56,6	37	615	1935	05/03
Z37D571	26 604	Ø70.4 / 57.1 ZF	100/4	57,1	37	615	1935	05/03
Z37D591	26 604	Ø70.4 / 59.1 ZJ	100/4	59,1	37	615	1935	05/03
Z37D601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	100/4	60,1	37	615	1935	05/03
Z37F571	26 604	Ø70.4 / 57.1 ZF	108/4	57,1	37	600	1935	05/03
Z32F634	26 604	Ø70.4 / 63.4 ZM	108/4	63,4	32	600	1935	05/03
Z37F634	26 604	Ø70.4 / 63.4 ZM	108/4	63,4	37	600	1935	05/03
P18F651	26 604	ohne Ring	108/4	65,1	18	580	1935	05/03
Z37G566	26 604	Ø70.4 / 56.6 ZE	114,3/4	56,6	37	640	1975	05/03
Z37G596	26 604	Ø70.4 / 59.6 ZK	114,3/4	59,6	37	640	1975	05/03
Z37G601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	114,3/4	60,1	37	640	1975	05/03
Z37G641	26 604	Ø70.4 / 64.1 ZN	114,3/4	64,1	37	640	1975	05/03
Z37G671	26 604	Ø70.4 / 67.1 ZT	114,3/4	67,1	37	640	1975	05/03
Z37M541	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZB	100/5	54,1	37	630	1985	05/03
Z37M571	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZF	100/5	57,1	37	630	1985	05/03
Z37M571 C	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZO	100/5	57,1	37	630	1985	05/03
Z37S601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	114,3/5	60,1	37	600	1985	05/03
Z37S601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	114,3/5	60,1	37	610	1940	05/03
Z37S671	26 604	Ø70.4 / 67.1 ZT	114,3/5	67,1	37	600	1985	05/03

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

92637 Weiden

Hersteller : R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

92637 Weiden

Handelsmarke : R.O.D.

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 7,4 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

Gutachten 366-0810-03-MURD zur Erteilung der ABE 45620

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



Seite: 2 von 5

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung P18F651:

	: Außenseite	: Innenseite
Handelsmarke	: --	: R.O.D.
Radausführung	: --	: 26 604
Radgröße	: --	: 6 J X 14 H2
Typzeichen	: KBA 45620	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET18
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 05./03
Herkunftsmerkmal	: --	: Germany
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-0810-03-MURD-TB der TÜV Automotive GmbH.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeugherrsteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkbI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeföhrten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

Gutachten 366-0810-03-MURD zur Erteilung der ABE 45620

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



Seite: 3 von 5

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
18 AUDI	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei
25 AUDI	Z37F571	37	08.07.2003	liegt bei
45 CHRYSLER	Z37M571C	37	08.07.2003	liegt bei
30 CITROEN	P18F651	18	08.07.2003	liegt bei
16 DAEWOO, DAEWOO-FSO		Z37D566 37	08.07.2003	liegt bei
32 DAEWOO, GM DAEWOO		Z37G56637	08.07.2003	liegt bei
2 DAIHATSU	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei
9 DAIHATSU	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei
1 ALFA LANC., FIAT	G37C581	37	08.07.2003	liegt bei
26 FORD	Z32F634	32	08.07.2003	liegt bei
28 FORD	Z37F634	37	08.07.2003	liegt bei

**Gutachten 366-0810-03-MURD
zur Erteilung der ABE 45620**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



						Seite: 4 von 5
10	HONDA	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
35	HONDA	Z37G641	37	08.07.2003	liegt bei	
3	HYUNDAI	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
37	HYUNDAI	Z37G671	37	08.07.2003	liegt bei	
4	KIA	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
11	KIA	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
38	KIA	Z37G671	37	08.07.2003	liegt bei	
27	MAZDA	Z32F634	32	08.07.2003	liegt bei	
5	MAZDA	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
47	MAZDA	Z37S671	37	08.07.2003	liegt bei	
33	MAZDA, TOYO KOGYO		Z37G59637	08.07.2003	liegt bei	
29	MAZDA	Z37F634	37	08.07.2003	liegt bei	
12	MITSUBISHI	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
39	DIAMOND, MITSUBISHI		Z37G67137	08.07.2003	liegt bei	
13	NETHERLAND	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
22	NISSAN	Z37D591	37	08.07.2003	liegt bei	
23	NISSAN	Z37D601	37	08.07.2003	liegt bei	
6	OPEL	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
17	OPEL	Z37D566	37	08.07.2003	liegt bei	
31	PEUGEOT	P18F651	18	08.07.2003	liegt bei	
14	PROTON	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
24	MATRA (F), RENAULT	Z37D601	37	08.07.2003	liegt bei	
15	ROVER	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
36	ROVER	Z37G641	37	08.07.2003	liegt bei	
19	SEAT	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei	
42	SEAT	Z37M571	37	08.07.2003	liegt bei	
20	SKODA	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei	
43	SKODA	Z37M571	37	08.07.2003	liegt bei	
7	SUZUKI	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	

**Gutachten 366-0810-03-MURD
zur Erteilung der ABE 45620**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



						Seite: 5 von 5
34	SUZUKI	Z37G601	37	08.07.2003	liegt bei	
8	TOYOTA	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
41	TOYOTA	Z37M541	37	08.07.2003	liegt bei	
46	TOYOTA	Z37S601; Z37S601	37	08.07.2003	liegt bei	
40	VOLVO	Z37G671	37	08.07.2003	liegt bei	
21	VW	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei	
44	VW	Z37M571	37	08.07.2003	liegt bei	

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Hübner

Sachverständiger
München, 08.07.2003
KUB

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 4

AuftraggeberR.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Alte Reichstrasse 1
92637 Weiden / Opf.
QA 05 113 04025**Prüfgegenstand**Typ
Radgröße
ZentrierartPKW-Sonderrad
26 604
6 Jx14 H2
Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	Z 26 604 37 S/ ZLØ70,4-Ø60,1	5/114,3/60,1	37	600	1985

KennzeichnungenKBA-Nummer
Herstellerzeichen
Radtyp und Ausführung
Radgröße
Einpresstiefe
Herstellendatum45620
R.O.D.
26 604 ... (s.o.)
6 Jx14 H2
ET .. (s.o.)
Monat und Jahr**Befestigungsmittel**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55112909 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

VerwendungsbereichHersteller
Spurverbreiterung

Toyota

innerhalb 2%

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Camry V10, V10W F824, G017	100-138	195/70R14	K42 T91 T95 120	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 Car Lim S01
	100-138	205/65R14	K42 T91 120	
Toyota Picnic XM1 e11*93/81*0063*..	66-94	195/65R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	66-94	205/65R14	A01 G01	
	66-94	215/60R14		

Auflagen und Hinweise

120 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1200 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

Anlage 20 zum Gutachten Nr. **55112909** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 3 von 4

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

B03 Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier,...).

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T95 Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in München im Juli 2003 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 12.11.2009 in Lambsheim statt.

Anlage 20 zum Gutachten Nr. **55112909** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 4 von 4

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2003.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 12. November 2009



Coen

00143966.DOC